Seite: 1/9



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

· Erstellungsdatum/Erstausgabe: 02.04.2006

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: Amidosulfonsäure

· Synonymbezeichnung(en): Sulfaminsäure

· CAS-Nummer:

5329-14-6

· EG-Nummer:

226-218-8

· Indexnummer:

016-026-00-0

· Registrierungsnummer: 01-2119488633-28-XXXX

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine Daten verfügbar

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Chemikalie für verschiedene Anwendungen

Entkalker

Reinigungsmittel

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller / Lieferant:

BERGCHEMIE J.C. Bröcking & Co. GmbH

Rudolfstrasse 14

D-42285 Wuppertal

Tel.: ++49 (0) 202 / 45 60 60

Fax: ++49 (0) 202 / 44 79 32

· E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: sdb@csb-online.de

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Umwelt & Sicherheit
- · 1.4 Notrufnummer:

Giftinformationszentrum Universitätsklinik Mainz

Tel.: 06131 / 19 24 0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

×

Xi; Reizend

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

· Klassifizierungssystem: Einstufung nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/9

(Fortsetzung von Seite 1)

überarbeitet am: 21.12.2012 Versionsnummer 5

Handelsname: Amidosulfonsäure

· Gefahrenpiktogramme



· Signalwort Achtung

· Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P332+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P337+P313

BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P302+P352

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ P501

internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren;

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

· CAS-Nr. Bezeichnung

5329-14-6 Amidosulfonsäure · Identifikationsnummer(n) · EG-Nummer: 226-218-8

· Indexnummer: 016-026-00-0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidung wechseln.

· nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

· nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

· nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen!

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)



BERGCHEMIE

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

(Fortsetzung von Seite 2)

Seite: 3/9

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO2)

Stickoxide (NOx)

Ammoniak (NH3)

Schwefeloxide (SOx)

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- · Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Wenn ohne Risiko möglich, Behältnisse aus dem Gefahrenbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung tragen, ungeschützte Personen fernhalten.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mechanisch aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

Staub nicht einatmen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 4)





Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

(Fortsetzung von Seite 3)

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.
- · Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

- · Lagerklasse: LGK 8B (TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.
- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Allgemeiner Staubgrenzwert:

Einatembare Fraktion (E-Staub): 10 mg/m³ (Schichtmittelwert)

Alveolengängige Fraktion (A-Staub): 3 mg/m³ (Schichtmittelwert)

- · DNEL-Werte keine Daten verfügbar
- · PNEC-Werte keine Daten verfügbar
- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

- · Atemschutz: Bei Staubbildung Atemschutz
- · Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Partikelfilter EN 143 Typ P2 (mittleres Abscheidevermögen) oder P3 (hohes Abscheidevermögen), Kennfarbe weiß

· Handschutz:

Handschuhe - Säurebeständig

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Sensibilisierung durch die Inhaltsstoffe in den Handschuhmaterialien möglich.

· Handschuhmaterial

Handschuhe aus Polyvinylchlorid - PVC Empfohlene Materialstärke: ≥0,5 mm

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/9



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

(Fortsetzung von Seite 4)

Handschuhe aus Butylkautschuk - Butyl Empfohlene Materialstärke: ≥0,5 mm

Handschuhe aus Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR

Empfohlene Materialstärke: ≥0,35 mm

Handschuhe aus Fluorkautschuk (Viton) - FKM

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Handschuhe aus Naturkautschuk/Naturlatex - NR

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationszeit / Durchbruchszeit: ≥8 Stunden (DIN EN 374)

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- · Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille
- · Körperschutz:

Säurebeständige Schutzkleidung

Körperschutzmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auszuwählen.

· Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

	ysikalischen und chemischen Eigenschaften
Allgemeine Angaben	
Aussehen: Form:	fact
Form:	fest kristallin
Farhe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH-Wert (10 g/l) bei 25 °C:	1,2
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	205 °C
	Zersetzt sich vor dem Schmelzen.
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Erstarrungstemperatur/-bereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur:	
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt / der Stoff ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt / der Stoff ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen:	
untere:	nicht anwendbar
obere:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften	nicht als oxidierend eingestuft
Dampfdruck bei 20 °C:	0,0078 hPa
Dichte bei 25 °C:	2,126 g/cm³
Schüttdichte bei 20 °C:	600 kg/m³

Seite: 6/9



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

(Fortsetzung von Seite 5)

· Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser bei 20 °C: 213 g/l organischen Lösemitteln: nicht bestimmt

· Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): 0,1 log POW

· Viskosität:

dynamisch: nicht anwendbar kinematisch: nicht anwendbar

• 9.2 Sonstige Angaben Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen

Datenblatt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität siehe 10.3
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Temperaturen über 200°C

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktionen mit starken Alkalien und Oxidationsmitteln.

Entwickelt in wässeriger Lösung mit Metallen Wasserstoff.

- $\cdot \textbf{10.4 Zu vermeidende Bedingungen} \ \textit{Keine weiteren relevanten Informationen verf\"{u}gbar}.$
- · 10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel

Alkalien (Basen, Laugen)

Metalle

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Stickoxide (NOx)

Schwefeloxide (*SOx*)

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

Ammoniak (NH₃)

Wasserstoff

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität:
- · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

5329-14-6 Amidosulfonsäure

Oral LD50 3160 mg/kg (Ratte)

- · Primäre Reizwirkung:
- · an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.
- · am Auge: Reizwirkung
- · beim Einatmen: Kann Reizung verursachen.
- · Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
- · Toxizität bei wiederholter Aufnahme keine Daten/keine ausreichenden Daten vorhanden
- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

- · Karzinogenität nicht eingestuft
- · Mutagenität nicht eingestuft
- · Reproduktionstoxizität nicht eingestuft

DF



Seite: 7/9

Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität:

5329-14-6 Amidosulfonsäure

LC50/96 h 70,3 mg/l (Fisch)

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten ($\log P(o/w) < 1$).

- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert): nicht bestimmt
- · Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5-Wert): nicht bestimmt
- · AOX-Hinweis:

Das Produkt enthält kein organisch gebundenes Halogen und trägt somit nicht zum AOX-Wert des Abwassers bei (DIN EN 1485).

· Allgemeine Hinweise:

Schädlich für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.
- · Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

· Europäischer Abfallkatalog:

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- · Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN2967

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· **ADR** UN 2967 SULFAMINSÄURE

· IMDG, IATA SULPHAMIC ACID

(Fortsetzung auf Seite 8)





Druckdatum: 21.12.2012 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

тание <i>і</i> зните. Атшохиўонхий е	
	(Fortsetzung von Seite 7)
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR	
Art The Control of th	
· Klasse	8 (C2) Ätzende Stoffe
· Gefahrzettel	8
· IMDG, IATA	
Art The Control of th	
· Class	8 Corrosive substances.
· Label	8
· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA	III
· 14.5 Umweltgefahren:	
· Marine pollutant:	NEIN
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender · Kemler-Zahl: · EMS-Nummer: · Segregation groups	Achtung: Ätzende Stoffe 80 F-A,S-B Acids
· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC- Code	- Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	Postversand nicht oder nur eingeschränkt möglich. Postsonderbestimmungen beachten.
· ADR · Freigestellte Mengen (EQ): · Begrenzte Menge (LQ): · Beförderungskategorie: · Tunnelbeschränkungscode:	E1 5 kg 3 E
· UN ''Model Regulation'':	UN2967, SULFAMINSÄURE, 8, III
CI, haddi Roginimon i	orizzor, som minimionone, o, m

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Nationale Vorschriften:
- · Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!
- · Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: Nicht genannt
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · Technische Anleitung Luft: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1)

(Fortsetzung auf Seite 9)

BERGCHEMIE

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 9/9

Versionsnummer 5 überarbeitet am: 21.12.2012

Handelsname: Amidosulfonsäure

Druckdatum: 21.12.2012

(Fortsetzung von Seite 8)

· Wassergefährdungsklasse:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Kenn-Nummer: 1266

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung"

BGR 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"

BGR 197 "Benutzung von Hautschutz"

BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

A 008: "Persönliche Schutzausrüstungen"

BGI 503 "Anleitung zur Ersten Hilfe"

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

· BG-Merkblatt:

BGI 536 "Gefährliche chemische Stoffe"

BGI 546 "Umgang mit Gefahrstoffen"

BGI 595 "Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe"

BGI 660 "Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen"

· Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Der Stoff/das Produkt ist kein SVHC und ist nicht in der Kandidatenliste enthalten.

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Gründe für Änderungen: Das Sicherheitsdatenblatt wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.

· Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

· Datenblatt ausstellender Bereich:

C.S.B. GmbH Tel.: +49-(0)2151-652086-0 Düsseldorfer Str. 113 Fax: +49-(0)2151-652086-9

47809 Krefeld

· Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

· Quellen: Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt / diesen Stoff ungültig. Änderungen in den jeweiligen Kapiteln gegenüber der vorhergehenden Version, sind am linken Seitenrand mit * gekennzeichnet.